

zu TOP 3.2

(4. Tagung der III. Landessynode vom 19. bis 21. Februar 2026)

**Kirchengesetz
zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der
Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während
der laufenden Amtszeit**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 3032-000 – R Kr/R Bal

27. März 2026



Vorlage zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:

Das Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage wird der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Die Kirchenleitung hatte auf Grundlage des Berichts der Steuerungsgruppe Kirchenwahl am 28./29. März 2025 beschlossen, während der laufenden Amtszeit der Kirchengemeinderäte zur Erprobung die Vergrößerung des Kirchengemeinderats zwecks Motivation von Gemeindegliedern, sich auch zukünftig für die Arbeit im Kirchengemeinderat zu bewerben, zuzulassen. Diesem Impuls hat sich die III. Landessynode durch Beschluss über die Eckpunkte von Erprobungsräumen innerhalb ihrer 2. Tagung vom 25. – 27. September 2025 angeschlossen. Besonders zum Ende einer Amtszeit, etwa vor dem letzten laufenden Amtsjahr, sollte durch die Berufung mit Sitz und Stimme neuer Mitglieder ein Einblick in die aktive Arbeit des Kirchengemeinderats ermöglicht werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes soll es den Kirchengemeinderäten ermöglicht werden, innerhalb der seit Anfang 2023 laufenden Amtszeit durch zusätzliche Berufung die Anzahl der Mandate zu vergrößern, um motivierend auf die Bereitschaft von Gemeindegliedern hinzuwirken, sich für die nächste Amtszeit zur Wahl aufstellen zu lassen. Die Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat wird durch Wahlbeschluss innerhalb der Vorbereitung einer Kirchenwahl durch den amtierenden Kirchengemeinderat festgesetzt. Sie sollte während einer Amtszeit veränderbar sein. Besonders zum Ende einer Amtszeit, etwa vor dem letzten laufenden Amtsjahr, sollte durch die Berufung neuer Mitglieder mit Sitz und Stimme ein Einblick in die aktive Arbeit des Kirchengemeinderats ermöglicht werden.

Die Wahl eines Kirchengesetzes nach Artikel 112a der Verfassung ist angemessen, weil mit einer fakultativen Erweiterung einer Berufbarkeit von Mitgliedern des Kirchengemeinderats noch keine abschließende Entscheidung über eine neue Struktur des Berufungsrechts innerhalb des Rechts der Bildung von Kirchengemeinderäten herbeigeführt werden soll. Innerhalb der Arbeit der Steuerungsgruppe Kirchenwahl ist die starke Motivation gerade in strukturell gefestigten Kirchengemeinden deutlich geworden, für eine frühzeitige Werbung von motivierten wählbaren Gemeindegliedern bestimmte Veränderungen bei den Berufungsvorschriften Übergangsweise und befristet bis zum Beginn einer neuen Amtszeit im Kirchengemeinderat auszuprobieren. Damit könnten Erfahrungen gesammelt werden, die für die spätere endgültige Rechtsetzung für die Kirchenwahl 2028 hilfreich sind. Als Erprobungsraum wird das gesamte Gebiet der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden vorgeschlagen, um die Partizipation und die Repräsentanz der Arbeit des Kirchengemeinderats während einer laufenden Amtszeit zu erhöhen und vorrangig in strukturell gesicherten Kirchengemeinden für die zukünftige nachhaltige Mitarbeit in den Kirchengemeinden werbend zu erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden

Minimaler Aufwand bei strukturell gesicherten Kirchengemeinden, bereits frühzeitig auf wählbare Gemeindeglieder zuzugehen und sie zu motivieren, die Arbeit im Kirchengemeinderat kennenzulernen und Lust auf eine Mitarbeit „auf Probe“ zu erwecken.

E.2 Kirchenkreise

Zur Evaluation der Erprobung sind Daten entgegenzunehmen, die ihnen von den Kirchengemeinden erbracht werden, die sich an der erweiterten Berufungsmöglichkeit beteiligen.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Keine.

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

Es ist zu vermuten, dass bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine positive Einstellung zu Erprobungen besteht. Die Junge Nordkirche hat die Vorlage mit der Bitte um Stellungnahme erhalten.

F. Weitere mögliche Folgen

Keine.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Rechtsausschuss	liegt vor: Zustimmung
G2	Junge Nordkirche	liegt vor: Zustimmung
G3	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	liegt vor: Zustimmung

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	16.09.2025
Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	14./15.11.2025
Beratung Rechtsausschuss	01.12.2025
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	9./10.01.2026
Beratung Landessynode	19.-21.02.2026

Anlagen

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengesetzes zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit
- Nr. 2: Synopse zum Kirchengesetz
- Nr. 3: Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit
- Nr. 4: Stellungnahme der Jungen Nordkirche

Begründung

Allgemeines

Ein Erprobungsgesetz nach Artikel 112a der Verfassung zeichnet sich dadurch aus, dass es in Abweichung von Regelungen der Verfassung und anderer Rechtsnormen zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen zeitlich befristete Regelungen vorsieht, aus deren fakultativer Anwendung Erkenntnisse durch Evaluierung erzielt werden können. Nur soweit dieses Ziel nicht durch die Kirchengesetzgeberin selbst herbeigeführt werden kann oder soll, ist eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen vorzusehen. Dies ist mit dem vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit nicht erforderlich. In diesem Kirchengesetz werden abschließend die Voraussetzungen für die Erprobungszeit bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Kirchengemeinderäte auf Grundlage der Kirchenwahl 2022 geregelt.

Die Erprobung dient einer temporären Vergrößerung des Kirchengemeinderats um maximal zwei weitere wählbare Mitglieder mit Sitz und Stimme, die fakultativ durch Berufung für den Rest der Amtszeit in dem Kirchengemeinderat gelangen können. Der Zweck der Erprobung liegt darin, einen Einblick in die aktive Arbeit des Kirchengemeinderats zu ermöglichen.

Die Motivation, sich in den Kirchengemeinderat wählen oder berufen zu lassen soll dadurch gestärkt werden, dass es Personen ermöglicht wird, bereits vor Beginn einer neuen Wahlperiode Einsicht in die Arbeitsweise und Verantwortung für die Arbeit im Kirchengemeinderat durch aktive Beteiligung zu erlangen. Der spontanen Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtungen einer regulären sechsjährigen Amtszeit stehen oft persönliche Vorbehalte und eine eigene kurzfristige Lebensplanung entgegen. Ob dem durch eine frühzeitigere Partizipation potenzieller Kandidat*innen besser abgeholfen werden kann, soll durch diese Erprobungsregelung untersucht werden. Eine Veränderung in der Kultur einer bewussten Verantwortung, sich auch innerlich nur für eine kürzere Amtszeit binden zu wollen oder zu können, setzt einen Wandel in dem Bestand der Zusammensetzung eines Kirchengemeinderats voraus. Dies lässt das bisherige Recht bereits zu, wenn die Amtszeit durch aktive Willenserklärung vorzeitig beendet werden kann. Ein weiteres Element kann die Erprobung bei einer neuen, vergrößerten Zusammensetzung eines Kirchengemeinderats sein, um Entscheidungen zu einer Mitarbeit dort nicht erst bei der regelmäßig alle sechs Jahre stattfindenden Kirchenwahl fassen zu lassen. Im besten Fall profitieren von der Neuregelung beide Seiten: der Kirchengemeinderat, weil er durch die zusätzliche Berufung eines Gemeindeglieds zusätzliche Kompetenzen und Tatkraft gewinnt. Und das berufene Gemeindeglied, weil sich ihm zeitlich begrenzt ein spannendes Tätigkeitsfeld eröffnet, in dem es sich ausprobieren kann, um zur nächsten Wahl die Entscheidung über eine Kandidatur mit mehr Erfahrungswissen treffen zu können. Empfohlen wird dieses neue Mittel der Zusatzberufung vor allem Kirchengemeinden, deren Bestand strukturell gesichert ist. Bei Kirchengemeinden, die sich gerade im Umbruch befinden, die innere Konflikte mit sich tragen oder die gerade in einem laufenden Fusionsverfahren mit Nachbargemeinden stecken, wird von diesem Mittel abgeraten, um zu den bestehenden kein weiteres Verunsicherungselement hinzuzufügen.

Das Erprobungsgesetz führt zu einer Abweichung von der Verfassung und dem Teil 4 des Einführungsgesetzes (KGO) und bedarf daher nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der III. Landessynode.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1:

In § 1 werden die Vorschriften genannt, von denen in diesem Erprobungsgesetz abgewichen werden soll.

1. Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung regelt, dass die gewählten Mitglieder die Mehrheit der Mitglieder im Kirchengemeinderat bilden. Diese Vorschrift wird in den Fällen erprobungshalber nicht zur Anwendung gebracht, bei denen nach der Kirchenwahl 2022 die Anzahl der Mitglieder kraft Amts zusammen mit den bereits zwei innerhalb der Ausschlussfrist von vier Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderats nach § 17b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 KGO berufenen Mitglieder durch zwei weitere berufene Mitglieder die Anzahl der durch Wahl in den Kirchengemeinderat gelangten Mitglieder übersteigen würde. Dies könnte der Fall sein, wenn neben einem Mitglied kraft Amts fünf Mitglieder durch Wahl in den Kirchengemeinderat gekommen sind und dieser nach der Konstituierung durch zwei berufene Mitglieder ergänzt wurde. Wenn auf Grund der Erprobung nun der amtierende, derzeit aus fünf gewählten Mitgliedern, zwei berufenen Mitgliedern und einem Mitglied qua Amt besteht, zwei weitere berufene Mitglieder in den Kirchengemeinderat aufnimmt, würden die fünf gewählten Mitglieder nicht mehr die Mehrheit im Kirchengemeinderat bilden.
2. Der Wortlaut des Artikels 30 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung (s. o. Nummer 1) ist auch in § 17 Absatz 1 Satz 2 KGO enthalten. Deshalb ist auch diese Vorschrift hier genannt. Das gleiche gilt auch für § 2 Absatz 2 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes.
3. Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung beschränkt die Berufungsmöglichkeit auf insgesamt nur max. zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderats. Mit der Erprobung wäre eine temporäre Erweiterung der Anzahl der Berufenen auf max. vier Mitglieder möglich. Das Herstellen eines Benehmens mit dem Kirchenkreis bei Entscheidungen nach Artikel 30 Absatz 4 soll allerdings beibehalten werden. Das ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 wieder mit aufgenommen worden.
4. Der Wortlaut des Artikels 30 Absatz 4 der Verfassung (s. o. Nummer 3) ist auch in § 17b Absatz 1 KGO enthalten. Deshalb ist auch diese Vorschrift hier genannt.
5. Das Berufungsrecht ist nach § 17b Absatz 2 Satz 5 nur zeitlich befristet innerhalb von vier Monaten nach der Konstituierung des neu gewählten Kirchengemeinderats möglich. Von dieser Ausschlussfrist wird abgewichen.
6. Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung beschränkt die Anzahl der in den Kirchengemeinderat zu wählenden oder zu berufenden Mitglieder auf höchstens eine mitarbeitende Person. Mit der Erprobung soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch weitere Personen, die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind, während der laufenden Amtszeit durch Berufung in den Kirchengemeinderat zur Mitarbeit gelangen zu lassen, soweit die Ehrenamtsmehrheit nach Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung eingehalten wird. Auch Mitarbeitende sind schwer zu gewinnen. Dies gilt gerade in Zeiten des Generationenwechsels unter der Mitarbeiterschaft in der Kirchengemeinde. Gerade wenn absehbar ist, dass eine aus Altersgründen für eine neue Amtszeit mitarbeitende Person für eine neue Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht, sollte einer nachwachsenden jüngeren Person aus der Mitarbeiterschaft die Chance zum Einblick in die Aufgaben und Verantwortung gegeben werden können. Dieser Zweck überwiegt die Gründe, weshalb in der Regel bisher eben nur eine mitarbeitende Person im Kirchengemeinderat gewollt sei. Denn dadurch, dass die Ehrenamtsquote nach Artikel 6 Absatz 4 bei allen Berufungsentscheidungen eingehalten werden muss, wird vermieden, dass ein Kirchengemeinderat als „erweiterte Mitarbeitervertretung“ arbeitsrechtliche Entscheidungen treffen kann. Bei Selbstbetroffenheit von Mitarbeitenden im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen gilt der Ausschluss dieser Person nach § 31 der Kirchengemeindeordnung. Schließlich dient diese Erprobungsregelung auch dazu, Erfahrungen im Rahmen des Zukunftsprozesses über die Aufgabenverteilung im Haupt- und Ehrenamt zu sammeln.
7. Der Wortlaut des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung (s. o. Nummer 6) ist auch in § 17 Absatz 4 KGO enthalten. Deshalb ist auch diese Vorschrift hier genannt.
8. Will man die Anzahl der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde im Kirchengemeinderat nach Nummern 6 und 7 öffnen, ist auch die Quote von Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung nicht anzuwenden. Diese Quote von einem Drittel der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde zusammen mit den Mitgliedern kraft Amts könnte die Annäherung an die einfache Mehrheit der in einem kirchlichen Dienst- und Beschäftigungsverhältnis Stehenden im Vergleich zu den Ehrenamtlichen nach Artikel 6 Absatz 4 verkürzen, was mit diesem Erprobungsgesetz nicht gewollt ist.

9. Der Wortlaut des Artikels 30 Absatz 6 der Verfassung (s. o. Nummer 6) ist auch in § 17b Absatz 2 Satz 2 KGO enthalten. Deshalb ist auch diese Vorschrift hier genannt.
10. Nach § 17b Absatz 2 Satz 6 KGO soll eine Berufung in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats fehlen. Mit der Erprobung wird der Berufung ein weiterer Zweck eingeräumt (s. § 2). Deshalb ist auch diese Vorschrift hier genannt.

Zu § 2

Nach **Absatz 1** kann der Kirchengemeinderat während seiner Amtszeit bis zu zwei weitere wählbare Gemeindeglieder im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat in den Kirchengemeinderat berufen. Dies soll zur Stärkung der Motivation einzelner Gemeindeglieder, im Kirchengemeinderat mitzuarbeiten, dienen und für eine Erprobungszeit temporär ermöglicht werden. Diesen Erprobungszweck werden hauptsächlich Kirchengemeinden verfolgen, die strukturell gefestigt sind und in einer unverändert zu erwartenden Organisationsstruktur Kandidierende für eine neue Amtszeit auf Grundlage der Kirchenwahl 2028 suchen. Die Beteiligung des Kirchenkreisrats ist auch hier erforderlich, da neben den Fragen der Rechtsaufsicht bei der Einhaltung der geltenden Vorschriften (vgl. insbesondere Absatz 2 und Anm. zu § 1 Nummer 3) auch eine aktuelle Kenntnisnahme hinsichtlich der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats erforderlich ist. Spiegelbildlich und ohne es in dieser Vorschrift zu kodifizieren ist der Gewinn bei den Personen zu benennen, die durch diese Erprobung als potenzielle Kandidierende für einen neuen Kirchengemeinderat in Frage kommen. Dies gilt auch für Mitarbeitende in dieser Kirchengemeinde, die Leitungserfahrungen im Kirchengemeinderat sammeln wollen. Einem oder maximal zwei zusätzlich Berufenen sollen einen Einblick in die aktive Arbeit des Kirchengemeinderats erhalten, und es soll ihnen dadurch eine verantwortliche Entscheidung, sich für die nächste Amtszeit als wählbares Mitglied im Kirchengemeinderat aufzustellen oder aufstellen zu lassen, erleichtert werden. Damit wird eher auf eine subjektive Bereitschaft als auf eine objektive Qualifikation abzustellen sein.

Absatz 2 bekräftigt, dass die weiteren Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds des Kirchengemeinderats nach § 5 KGRWG in der fakultativ zu berufenen Person erfüllt sein müssen. Danach wählbar ist jedes Gemeindeglied, das bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken und am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen. Das Gemeindeglied muss am Tag der Berufung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und bereit sein, das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 KGRWG abzulegen und insbesondere bereit sein, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind. Nicht wählbar ist, wer eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet oder in dieser Kirchengemeinde oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat oder wer verheiratete Person oder verpartnerte Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Elternteil, Kind, Geschwister eines Mitglieds kraft Amts oder eines diesem gleichgestellten Mitglieds ist.

Zu § 3

Zu den allgemeinen Vorschriften zählen u. a., dass nach § 17b Absatz 2 KGO nur berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und dass die Berufung einer Person, die verheiratete Person oder verpartnerte Person im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Elternteil, Kind, Geschwister eines Mitglieds des Kirchengemeinderats ist, nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig ist. Und auch bei der weiteren Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben. Die weiteren berufenen Gemeindeglieder sind unverzüglich in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen (vgl. 17b Absatz 3 KGO in Verbindung mit § 34 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes).

Zu § 4

Eine Pflicht zur Evaluierung folgt aus Artikel 112a Absatz 2 Satz 2 der Verfassung. Mit dieser Vorschrift werden die Kirchengemeinden, die von dem erweiterten Berufungsrecht Gebrauch gemacht haben, verpflichtet, gegenüber ihrem Kirchenkreis über die Erfahrungen mit der Ausführung zu berichten. In dieser Vorschrift wird eine Regelfrist zur Meldung der Erfahrungsdaten bis 31. Juli 2028 genannt. Dieser Termin liegt zu Beginn des Zeitraums, in dem die Kirchengemeinden für die Kirchenwahl 2028 ihre Kandidierenden zur Aufnahme in die Wahlvorschlagslisten werben sollen. Zu den Daten eines kirchengemeindlichen Berichts zählen insbesondere die Angabe der weiteren berufenen Mitglieder, eine Pflicht, die sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergibt (vgl. Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung und 17b Absatz 1 a. E. KGO, wonach die Berufung im Benehmen mit dem Kirchenkreis zu erfolgen hat). Dieser Teil der Vorschrift wird von der Erprobungsregelung ausdrücklich nicht ausgenommen. Zu der Evaluierung gehört auch das Empfangen von Daten hinsichtlich der Erfahrungen aufgrund einer temporären weiteren Berufung. Das Landeskirchenamt wird den Kirchenkreisen dazu einen Fragenkatalog für die betroffenen Kirchengemeinderäte zur Verfügung stellen. Dazu wird es sich der fachlichen Expertise der Steuerungsgruppe Kirchenwahl bedienen.

Zu § 5

Dem Zweck einer Erprobung entsprechend darf das Kirchengesetz nur befristet gelten. Es ist daher nach Artikel 112a Absatz 2 Satz 2 der Verfassung zu befristen. Das Kirchengesetz tritt daher zum 31. Dezember 2028 außer Kraft. Ausgenommen davon soll die Geltung des § 4 noch bis zum Ablauf des ersten halben Jahres 2029 in Kraft bleiben. Damit soll die Meldepflicht der Erfahrungen aus den betroffenen Kirchengemeinden auch nach Ende der Erprobungszeit noch eine gewisse Weile bestehen bleiben. Kirchengemeinderäte, die sich nach diesem Kirchengesetz durch Berufungen vergrößert haben, sollen gleichwohl das Recht behalten, bis zur Neukonstituierung, also bis zum Ende ihrer Amtszeiten in vollem Umfang weiterzuarbeiten. Das sind hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs die Termine der jeweiligen konstituierenden Sitzungen der auf Grundlage der Kirchenwahl 2028 neu gebildeten Kirchengemeinderäte. Das soll aber auch gelten, wenn es Kirchengemeinden nicht schaffen, über die reguläre Neuwahl einen neuen Kirchengemeinderat zu bilden.

Zu § 6

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten.

Schwerin, 10. Januar 2026
jur. OKR Sebastian Kriedel (Dezernat Recht)

**Kirchengesetz zur Erprobung
einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im
Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit
(Berufungserprobungsgesetz – BErPG)**

Vom

Die Landessynode hat aufgrund des Artikels 112a der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**§ 1
Grundlegende Bestimmung**

¹Dieses Kirchengesetz regelt die Erprobung eines Verfahrens zur Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit. ²Abweichend von Artikel 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 6 der Verfassung sowie Teil 4 § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 und 5, § 17b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie Satz 5 und Satz 6 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. März 2025 (KABl. 2025 A Nr. 25 S. 55) geändert worden ist, und § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. 2023 A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusätzliche Mitglieder in den Kirchengemeinderat berufen werden.

**§ 2
Weitere Berufungen in den Kirchengemeinderat**

(1) Der Kirchengemeinderat kann im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit bis zu zwei weitere wählbare Gemeindeglieder in den Kirchengemeinderat berufen.

(2) Gemeindeglieder müssen am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes erfüllen.

**§ 3
Anzuwendendes Recht**

Für die Berufung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Berufung in den Kirchengemeinderat unter Ausschluss der in § 1 genannten Vorschriften.

**§ 4
Evaluation**

Die Kirchengemeinden, die von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, sollen den Kirchenkreisen über die Erfahrungen mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes in der Regel spätestens bis zum 31. Juli 2028 berichten.

**§ 5
Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte, die durch Kirchenwahl am 1. Advent 2022 begonnen hat.

(2) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 mit Ausnahme von § 4 außer Kraft. ²§ 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2029 außer Kraft. ³Die Kirchengemeinderäte bleiben bis zur Einführung eines neuen Kirchengemeinderats im Amt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit
Synopse **Stand: 10.01.2026**

Az.: 3032-000 – R Kr / R Bal

Entwurf Stand: 10. Januar 2026

Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit	
Regelungen der Verfassung, von denen abgewichen wird	
Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
(1) ¹ Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. ² Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.	(1) ¹ Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. <u>²Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.</u>
(4) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.	<u>(4) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.</u>
(5) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 3 gewählt oder nach Absatz 4 berufen werden.	<u>(5) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 3 gewählt oder nach Absatz 4 berufen werden.</u>
(6) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 5 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.	<u>(6) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 5 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.</u>
Regelungen von Teil 4 des Einführungsgesetzes, von denen abgewichen wird	
Teil 4 Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung)	
§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates

Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit
Synopse **Stand: 10.01.2026**

(1) 1Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates (Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung). 3Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates können als Kirchenälteste oder Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher bezeichnet werden.	(1) 1Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates (Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung). 3Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates können als Kirchenälteste oder Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher bezeichnet werden.
(2) – (3) ...	(2) – (3) ...
(4) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach § 17a Absatz 1 gewählt oder nach § 17b Absatz 1 berufen werden.	(4) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach § 17a Absatz 1 gewählt oder nach § 17b Absatz 1 berufen werden.
(5) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 4 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).	(5) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 4 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).
(6) ...	(6) ...
§ 17a ...	§ 17a ...
§ 17b Berufung in den Kirchengemeinderat	§ 17b Berufung in den Kirchengemeinderat
(1) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung).	(1) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung).
(2) 1Berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. 2Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine solche Mitarbeiterin bzw. ein solcher Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt	(2) 1Berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. 2Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine solche Mitarbeiterin bzw. ein solcher Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt

Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit
 Synopse Stand: 10.01.2026

<p>wurde. ³Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 6 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. ⁴Die Berufung einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁵Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. ⁶Eine Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen. ⁷Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. ⁸Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.</p>	<p>wurde. ³Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 6 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. ⁴Die Berufung einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. <u>⁵Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. ⁶Eine Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen.</u> ⁷Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. ⁸Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.</p>
---	--

Regelungen des Kirchengemeinderatswahlgesetzes, von denen abgewichen wird	
Kirchengemeinderatswahlgesetzes	
§ 2 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats	§ 2 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.	<u>(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.</u>
§§ 3 – 5 ...	§§ 3 – 5 ...
§ 6	§ 6

Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit
Synopse **Stand: 10.01.2026**

Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
<p>(1) ¹Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. ²Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.</p>	<p>(1) ¹Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. <u>²Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.</u></p>



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Landeskirchenamt Kiel
Dezernat Recht
OKR Sebastian Kriedel
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
Nele Bastian**

Dezernat Leitung

Durchwahl +49 431 9797-650
E-Mail geschlechtergerechtigkeit
@lka.nordkirche.de

Unser Zeichen Az. GG
Datum Kiel, 16. Oktober 2025

Betreff: Stellungnahme zum Gegenstand: Erprobungsregelungen in der Nordkirche –
Verfassungsänderung

Sehr geehrter Sebastian Kriedel,

gerne nehme ich die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf *Erprobungsregelungen in der Nordkirche – Verfassungsänderung* wahr.

Meinem Verständnis nach zielt das Vorhaben auf die Möglichkeit der Vergrößerung der Kirchengemeinderäte durch probeweise zusätzliche Berufungen. Die Vorgaben der paritätischen Besetzung bleiben bestehen.

Eine probeweise Berufung ermöglicht es, die Arbeit eines Kirchengemeinderates kennen zu lernen und bietet Orientierung hinsichtlich der eigenen Interessen und Stärken. Sie senkt die Hemmschwelle für potenzielle Mitglieder, sich langfristig zu engagieren, da sie in die Gemeinschaft integriert sind und das gemeinsame kirchliche Engagement als vorteilhaft erfahren haben. Zudem können wertvolle Rückmeldungen zu den Aktivitäten und der Kultur der Gremien gegeben werden. Dies kann helfen, die Arbeit zu verbessern und an die Bedürfnisse der Mitglieder anzupassen.

Besonders begrüße ich das Vorhaben, da die probeweise Berufung dazu beitragen kann, gezielt unterrepräsentierte Personengruppen anzusprechen und deren Mitwirkung in der Gremienarbeit zu fördern. Dies trägt zur Vielfalt bei und bringt neue Perspektiven und Ideen hervor. Ihre Sichtbarkeit und die Anziehungskraft auf ein Amt erhöhen sich.

Ergänzende Hinweise zum Gebrauch einer geschlechtersensiblen Sprache habe ich in die Vorlage und ihre Anhänge vermerkt und lasse ich Ihnen per E-Mail zukommen.

Für das Vorhaben wünsche ich gutes Gelingen.

Herzliche Grüße

Nele Bastian

I. Stellungnahme

RVO	<input type="checkbox"/>	Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		18.07.2025 / überarbeitete Fassung 28.08.2025
Zuständige Referent*in im LKA		jur. Oberkirchenrat Sebastian Kriedel
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der NKJV
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

***Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung
der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung***

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Mit dem Kirchengesetz zur Erprobung einer fakultativen Vergrößerung der Anzahl wählbarer Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit soll es den Kirchengemeinderäten ermöglicht werden, innerhalb der seit Anfang 2023 laufenden Amtszeit durch zusätzliche Berufung die Anzahl der Mandate zu vergrößern, um motivierend auf die Bereitschaft von Gemeindegliedern hinzuwirken, sich für die nächste Amtszeit zur Wahl aufstellen zu lassen. Die Anzahl der wählbaren Mitglieder im Kirchengemeinderat wird durch Wahlbeschluss innerhalb der Vorbereitung einer Kirchenwahl durch den amtierenden Kirchengemeinderat festgesetzt. Sie sollte während einer Amtszeit veränderbar sein. Besonders zum Ende einer Amtszeit, etwa vor dem letzten laufenden Amtsjahr, sollte durch die Berufung neuer Mitglieder mit Sitz und Stimme motivierend und verantwortungsbewusst ein Einblick in die aktive Arbeit des Kirchengemeinderates ermöglicht werden. Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche • Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit jungen Menschen • junge ehrenamtliche in Kirchengemeinderäten
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen • Teilhabe / Mitbestimmung / Selbstbestimmung • Haupt- und ehrenamtliche Beschäftigung • Allgemeine Religionsausübung, Kirchenzugehörigkeit • Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Durch die Möglichkeit, auch während einer laufenden Amtszeit in den Kirchengemeinderat berufen zu werden, können Personen unverbindlicher und flexibler in diese Gremienarbeit einsteigen. Das entspricht auch der oft kurzfristigeren Lebensplanung junger Erwachsener (Studium, Ausbildung, Umzüge, Praktika) und baut Einstiegshürden ab. Es können Erfahrungen im Kirchengemeinderat gesammelt werden, ohne sich sofort auf eine gesamte Amtszeit festlegen zu müssen. Man bekommt einen guten Einblick in die Arbeit des Kirchengemeinderates und lernt die Strukturen und Abläufe kennen. Das kann den Mut und die Motivation fördern, sich in der nächsten Amtszeit selbst zur Wahl zu stellen. Durch die aktive Mitarbeit im Gremium erfahren diese Personen, dass ihre Stimme in der Kirche zählt. Das schafft Bindung und</p>

Identifikation an die Gemeinde.

Anmerkungen und Hinweise

Das Gesetz kann ein wichtiger Türöffner für die Gewinnung von engagierten Ehrenamtlichen in der Gemeinde sein, wenn es nicht nur „mehr Plätze“ vorsieht, sondern auch Rahmenbedingungen für gute Begleitung, echte Beteiligung und Flexibilität schafft. Ein standardisiertes Einführungs- und Begleitprogramm könnte interessierten Personen den Einstieg erleichtern (Mentoring, Onboarding).

Bei Nachberufungen in den Kirchengemeinderat sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere junge Menschen angesprochen und motiviert werden, sich für die Arbeit im Kirchengemeinderat nachberufen zu lassen, um die Beteiligung von unter und über 27jährigen Gemeindemitgliedern zu ermöglichen.

Eine Evaluation des Erprobungsraums zur fakultativen Vergrößerung der Anzahl wählbarer Mitglieder im Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit ist notwendig und sinnvoll, damit die Möglichkeit einer Veränderung bestehender Strukturen und des Gesetzes besteht.

Konkrete Veränderungsvorschläge